

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister  
Kämmerei**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2022

**Beschluss-Nr.: 349-(VII.)/2022**

**Gegenstand der Vorlage:**

**Steuerangelegenheit – Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 a Umsatzsteuergesetz (UStG)**

**Gesetzliche Grundlage:**

Artikel 9 Nummer 7a Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

**Begründung:**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, welches u. a. die Einführung des § 2b UStG und die Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG enthält, hat sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 2017 grundsätzlich geändert und wird damit dem europäischen Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL)).

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben behandelt werden wie wirtschaftliche Unternehmen. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPdöR auszugehen. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG (alt) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die entsprechende Erklärung hat die Stadt Haldensleben gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Hierzu erfolgte eine Beschlussfassung am 01.12.2016, BV-Nr.: 240-(VI.) /2016.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der § 27 UStG ergänzt durch den Absatz 22a und somit die Frist zur Umsetzung auf den 31.12.2022 verlängert.

Die Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020 mit Beschluss –Nr.: 130-(VII.)2020 erklärt, dass diese Frist zur Anwendung kommen soll.

Mit Datum vom 22.11.2022 erhielten die Kommunen im Bundesgebiet seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Mitteilung, dass die Frist zur Umsetzung des § 2b UStG erneut um bis zu zwei Jahre verschoben werden soll. In der Begründung zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 stellt das BMF fest, dass die Kommunen aktuell sehr starken Belastungen unterliegen, nicht zuletzt aufgrund der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung geflüchteter Menschen infolge des Ukraine-Krieges, des insgesamt knappen Fachpersonals, der Energiekrise sowie der anstehenden Grundsteuerreform. Weiterhin bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen zur Umsetzung der Neuregelung, die zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 01. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Aus diesem Grund soll die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert werden, sofern das Jahressteuergesetz 2022, wie vom BMF vorgeschlagen, beschlossen wird.

Der Zeitplan für dieses Gesetzgebungsverfahren beinhaltet:

- Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages am 28.11.2022
- Beschluss des Bundestages am 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat am 16.12.2022

Die Stadt Haldensleben hat die bisherige Fristverlängerung genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime nahezu abgeschlossen. Dennoch wird eine neuerliche Verschiebung der Umsetzung um mindestens ein Jahr empfohlen, da auch in der Stadt Haldensleben noch Detailfragen zu klären sind und die einzelnen Ämter und Abteilungen bei Anwendungs- und Umsetzungsfragen noch tiefgründiger fachlich unterwiesen werden können, um einen reibungslosen Wechsel des Besteuerungsregimes zu gewährleisten. Durch die Verschiebung der Umsetzung werden zudem in den ohnehin finanziell schwierigen Zeiten für die Bürgerinnen und Bürger Haldenslebens zusätzliche Belastungen durch umzulegende Umsatzsteuer vermieden

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	19.12.2022	
Hauptausschuss	19.12.2022	

**Anlagen:**

keine

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG.

**Hieber  
Bürgermeister**